

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat November 2007 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Wirtschaft und Recht zusammengestellt.

Wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Pendlerpauschale) hat der Bundesfinanzhof im Rahmen eines Lohnsteuerermäßigungsverfahrens erste Zeichen gesetzt. Ob die Kürzung der Pendlerpauschale tatsächlich gekippt wird, wird das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich im Jahr 2008 entscheiden. Vorsorglich sollten deshalb die Aufwendungen in vollem Umfang geltend gemacht werden.

Steuerzahler, die in einem Wohn- und Pflegeheim untergebracht sind, können die Kosten für die Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dies gilt entgegen der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung auch dann, wenn keine besondere Pflegestufe (also die sog. Pflegestufe 0) festgestellt worden ist.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Leistungszulagen

Sieht ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage vor, auf die der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat und aus deren Zahlung er für die Zukunft keinerlei Rechte herleiten kann, so ist ein solcher „Vorbehalt freiwilliger Zahlung“ unwirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Es ging um einen Altenpfleger, der ein monatliches Grundgehalt von 1.050 € brutto verdiente. Im Laufe der Zeit sagte ihm sein Arbeitgeber mittels mehrerer, im Wesentlichen gleich lautender Ergänzungen des ursprünglichen Arbeitsvertrags monatliche Leistungszulagen zu, die als freiwillige Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bezeichnet wurden.

Nach einigen Jahren stellte der Arbeitgeber die Zahlung der Leistungszulagen ohne Begründung ein. Der Arbeitnehmer vertrat die Auffassung, er habe Anspruch auf die Zahlung der Zulagen. Der Arbeitgeber verwies darauf, dass deren Zahlung freiwillig geschehe und keine Ansprüche des Arbeitnehmers begründen.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitnehmer Recht. Sehe ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage unter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs vor, so benachteilige dies den Arbeitnehmer unangemessen. Eine solche Klausel sei unwirksam. In einem als Dauer-schuldverhältnis ausgestalteten Arbeitsverhältnis dürfe der Arbeitnehmer grundsätzlich auf die Beständigkeit der monatlich zugesagten Zahlung einer Vergütung, die nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, vertrauen. Er erbringe im Hinblick hierauf seine Arbeitsleistung

Termine November 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.11.2007	15.11.2007	09.11.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.11.2007	15.11.2007	09.11.2007
Gewerbsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Grundsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Sozialversicherung ⁵	28.11.2007	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat.
- Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

und stelle auch sein Leben darauf ein. Dies gelte nicht nur für eine Grundvergütung, sondern auch für zusätzliche regelmäßige Zahlungen, die von den Parteien als Teil der Arbeitsvergütung und damit als unmittelbare Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer zu erbringende Arbeitsleistung vereinbart werden. Ein vertraglich vereinbarter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs bei laufendem Arbeitsentgelt verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Dass der Arbeitnehmer Formulierungen über die Freiwilligkeit der Zahlungen akzeptiert habe, stehe dem nicht entgegen.

Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei pauschaler Berechnung der Lohnsteuer

Unter besonderen Umständen kann ein Arbeitgeber für bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer die Lohnsteuer pauschaliert berechnen und übernehmen. Dem dafür erforderlichen Antrag sind die Berechnungen beizufügen, aus denen sich der durchschnittliche Steuersatz in jeder Steuerklasse der von der Regelung betroffenen Arbeitnehmer ergibt. Streitig war bisher, ob bei der pauschalen Berechnung Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind.

Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof jetzt Stellung genommen. Danach sind Kinderfreibeträge bei der Pauschalierung der Lohnsteuer in den vorgenannten besonderen Fällen nicht in die Berechnung einzubeziehen. Die pauschale Lohnsteuer knüpft an die individuelle Lohnsteuer eines Arbeitnehmers an, nicht aber an die einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen.

Vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuerermäßigung für „Pendlerpauschale“

Seit dem 01.01.2007 können Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte („Pendlerpauschale“) nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ angesetzt werden. Der Bundesfinanzhof hat ernsthafte Zweifel an dieser Regelung und hat die Eintragung von Werbungskosten

für diese Fahrten auf der Lohnsteuerkarte bereits ab dem 1. Entfernungskilometer zugelassen.

Bundesfinanzministerium und Bundesregierung haben bereits reagiert und lassen die Eintragung eines Freibetrags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in vollem Umfang zu.

Betroffene Steuerzahler müssen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Folgendes beachten:

■ Die Beantragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2007 ist noch bis 30.11.2007 möglich.

■ Ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Werbungskosten insgesamt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € überschreiten.

■ In der Einkommensteuererklärung 2007 sollte die Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer geltend gemacht werden.

■ Das Finanzamt wird dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht anerkennen.

■ Gegen den Einkommensteuerbescheid muss Einspruch eingelegt werden, falls diese Position nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen wird.

Hinweis

Ist auf Grund des Einkommensteuerbescheids 2007 eine Nachzahlung zu leisten, weil wegen eines Lohnsteuerermäßigungsantrags für 2007 eine zu geringe Steuer einbehalten worden ist, sollte die Nachzahlung geleistet werden, weil nicht vorhergesehen werden kann, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Entscheidet das Gericht positiv, muss das Finanzamt die Steuer erstaten und je nach Zeitablauf Erstattungszinsen von 0,5 % pro Monat zahlen. Wird Aussetzung der Vollziehung beantragt und die Nachzahlung nicht geleistet, müssen bei einer negativen Entscheidung ggf. zusätzlich Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat geleistet werden.

Unternehmer

Diebstahl eines betrieblichen Pkw anlässlich einer Umwegfahrt führt nicht zu Betriebsausgaben

Ein Arzt hatte auf der beruflichen Fahrt zu einem Kollegen einen kleinen Umweg genommen und einen Weihnachtsmarkt besucht. Sein dort auf einem Parkplatz abgestellter betrieblicher Pkw wurde gestohlen und nicht mehr wiedergefunden.



Der Bundesfinanzhof lehnte den Abzug des Restbuchwerts des Pkw als Betriebsausgaben ab. Der Aufenthalt des Arztes auf dem Weihnachtsmarkt geschah aus privaten Gründen. Das Abstellen des Pkw auf einem Parkplatz war deshalb auch der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Gesellschafterbezogenes Abzugsverbot für Schuldzinsen bei Mitunternehmerschaften

Mit dem sog. Zwei-Konten-Modell konnten Finanzierungskosten für Privatausgaben in den Betrieb verlagert werden. Als Reaktion darauf hat der Gesetzgeber 1999 ein typisiertes Verfahren für ein Abzugsverbot von Schuldzinsen in das Einkommensteuergesetz eingeführt, wonach 6 % der Überentnahmen dem Gewinn hinzugerechnet werden. Überentnahmen entstehen, wenn die Entnahmen den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Zinsen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.050 € (sog. Sockelbetrag) können auch bei Überentnahmen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Unklar war bisher, ob die Überentnahmen und der Sockelbetrag einer

gesellschafts- oder gesellschafterbezogenen Betrachtungsweise unterliegen. Eine Entscheidung hat jetzt der Bundesfinanzhof gefällt. Danach sind die Überentnahmen für jeden Gesellschafter individuell festzustellen (gesellschafterbezogene Betrachtungsweise). Ein Gesellschafter, der Überentnahmen getätigt hat, kann demnach nicht von dem zurückhaltenden Entnahmeverhalten anderer Gesellschafter profitieren. Der Sockelbetrag von 2.050 € ist jedoch betriebsbezogen. Er muss unter den Gesellschaftern nach deren Anteil an den Schuldzinsen aufgeteilt werden.

Der Bundesfinanzhof hat dazu zwei weitere Hinweise gegeben: In die Berechnungen der Überentnahmen und des typisierten Abzugsverbots von Schuldzinsen sind auch die Ergänzungs- und Sonderbilanzen mit einzubeziehen. Weiterhin wird der Sockelbetrag jedem Betrieb gewährt. Ist ein Unternehmer z. B. an zwei Personengesellschaften beteiligt, steht jeder Personengesellschaft der Sockelbetrag von 2.050 € zu. Der Gesellschafter kann jeweils anteilig daran partizipieren.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuersatz für Beförderungsleistungen eines Taxiunternehmers für Hin- und Rückfahrt

Das Entgelt für Taxifahrten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn die Beförderung innerhalb der Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Hin- und Rückfahrt, z. B. bei Krankenfahrten, in der Regel nicht zusammengerechnet werden. Die Beförderungsstrecken werden nur dann zusammengerechnet, wenn das Taxi während der Behandlung wartet. Die Leerfahrt gehört nicht zur Beförderungsstrecke, auch wenn der Taxiunternehmer hierfür eine Kilometerpauschale erhält. Diese ist vielmehr Bestandteil des Beförderungsentgelts für die Hin- bzw. Rückfahrt.

Erbengemeinschaft eines Unternehmers als Schuldnerin der Umsatzsteuer

Verstirbt ein Unternehmer, geht damit automatisch seine Unternehmer-eigenschaft unter. Diese geht nicht auf die Erben über. Veräußert die Erbengemeinschaft einen Gegenstand, der zum Unternehmensvermögen des Erblassers gehörte und für den er den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hatte, unterliegt dieser Vorgang auch dann der Umsatzsteuer, wenn die Erbengemeinschaft nicht Unternehmerin wird. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Andernfalls komme es bei der Verwendung des Gegenstands zu einer systemwidrigen Nichtbelastung des Umsatzes mit Umsatzsteuer.

Da gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt abzuwarten, ob der Auffassung des Finanzgerichts gefolgt wird.

Erben

Kosten eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit Erbschaftsteuerfestsetzung sind keine Nachlassverbindlichkeit

Erben waren zum Verfahren einer Vermächtnisnehmerin, der von der Erblasserin ein Kaufrechtsvermächtnis für ein Grundstück eingeräumt worden war, wegen der Höhe deren Erbschaftsteuer vom Finanzgericht beigeladen worden. Sie beauftragten ihren Rechtsanwalt, der zugleich Testamentsvollstrecker war, sie auch im finanzgerichtlichen Verfahren zu vertreten. Die Aufwendungen für diese Tätigkeit machten sie als Nachlassverbindlichkeiten geltend.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Aufwendungen, die ein Erbe für einen Rechtsstreit über seine eigene Erbschaftsteuer zu zahlen hat, sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Die Beiladung habe einen Bezug zu der von den Erben zu entrichtenden Erbschaftsteuer. Die Kosten für die anwaltliche Vertretung im finanzgerichtlichen Verfahren sind auch nicht den Testamentsvollstreckerkosten zuzurechnen.

Alle Steuerpflichtige

Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Bei Unterbringung in einem Wohn- und Pflegeheim können die gesondert in Rechnung gestellten Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die Höhe entspricht dem Satz, den das Heim mit dem Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen der so genannten Pflegestufe 0 abrechnen kann.

Damit hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass bei heimuntergebrachten Personen auch Kosten berücksichtigt werden können, wenn keine besondere Pflegestufe festgestellt worden ist. Bisher hatte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass in solchen Fällen nur dann Aufwendungen geltend gemacht werden können, wenn die Unterbringung in einem Heim durch eine Krankheit veranlasst ist.

Aufwendungen einer unverheirateten Frau für künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Krankheits- und Heilbehandlungskosten gehören zu den typischen abzugsfähigen Aufwendungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind bei der Frage, ob eine künstliche Befruchtung als Heilbehandlungsmaßnahme im weiteren Sinne anzusehen ist, verfassungsrechtliche Grundsätze zu beachten. Da das Grundgesetz nicht nur die Ehe, sondern auch die gemeinsame Entscheidung eines Ehepaares für eigene Kinder unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, kann die künstliche Befruchtung einer verheirateten Ehefrau unter bestimmten Voraussetzungen als Heilbehandlung angesehen werden.

Diese Grundsätze galten bisher nicht für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, so dass es insoweit an einer

der Grundvoraussetzungen für den Abzug solcher Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung fehlte.

Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsprechung geändert und entschieden, dass Aufwendungen einer nicht verheirateten empfangnisunfähigen Frau für eine sog. In-vitro-Fertilisation als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, wenn die Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen vorgenommen werden.

Aufwendungen für sog. Strategieentgelt sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Wird Kapitalvermögen durch einen Dritten verwaltet, gehört das Entgelt für die Verwaltung grundsätzlich zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Das gilt auch dann, wenn neben den steuerpflichtigen Einnahmen steuerfreie Vermögensvorteile erzielt werden. Ein einheitliches Entgelt, das für die dauerhaft erfolgreiche Anlage des Kapitals gezahlt wird, ist in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig, eine Aufteilung ist nicht vorzunehmen. Eine Aufteilung der Aufwendungen ist vorzunehmen, wenn das Verwaltungsentgelt erfolgsabhängig ist und ein Teil des Entgelts auf nicht steuerbare Wertsteigerungen des verwalteten Vermögens entfällt.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass das sog. Strategieentgelt für den Erwerb von Investmentfondsanteilen als Werbungskosten zu berücksichtigen ist. Ein Strategieentgelt ist eine Gebühr, die für die allgemeine Vermögensverwaltung gezahlt wird. Bei diesem Strategieentgelt handelt es sich nach Auffassung des Finanzgerichts nicht um Anschaffungskosten für die erworbenen Investmentfondsanteile.

Der Bundesfinanzhof muss die abschließende Entscheidung treffen.

Hinweis

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 grundsätzlich neu ge-

regelt. Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2009 in der Regel 25 % (Abgeltungssteuer). Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag. Für die Kirchensteuer ist eine besondere Formel anzuwenden. Der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist ab 2009 nicht mehr möglich.

Grundstückseigentümer/ Vermieter

Fehlender Konkurrenzschutz berechtigt zur Mietminderung

Das Kammergericht Berlin hatte die Frage zu entscheiden, ob eine mietvertragswidrige Konkurrenzsituation einen Mangel der Mietsache darstellt und zur Mietminderung berechtigt.



In dem entschiedenen Fall betrieben die Parteien gemeinsam ein Geschäft. Nach der Trennung eröffnete einer der Partner nur fünf Meter entfernt einen Konkurrenzbetrieb. Gleichzeitig war er der Vermieter des im Ladenlokal verbliebenen Partners. Nach Ansicht des Gerichts verstößt der Vermieter mit diesem Vorgehen gegen den Vertrag immanenten Konkurrenzschutz, da durch den Konkurrenzbetrieb der tatsächliche Zustand der Mietsache von dem vertraglich vorausgesetzten Zustand abweicht. Der Vermieter hatte nämlich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Ladenlokal ohne unmittelbare Konkurrenz vermietet. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Verstoß zu Umsatzeinbußen des Mieters führt.

Denkmalschutzaufwendungen sind um Zuschüsse zu kürzen

Aufwendungen für Denkmalschutzmaßnahmen an einem eigenen Gebäude können im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden neun Jahren „wie Sonderausgaben“ abgezogen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Abzug dieser Aufwendungen vorliegen.

Werden im öffentlichen Interesse von privater Seite (z. B. einer Denkmalstiftung) Zuschüsse gezahlt, sind diese von den Aufwendungen abzuziehen. So hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Grundstückseigentümers entschieden, der den Zuschuss als steuerfreie Einnahme behandelt hatte, weil es sich um Aufwendungen für sein Einfamilienhaus handelte, das nicht der Besteuerung unterlag.

Das Gericht wies noch darauf hin, dass die erhöhten Absetzungen bei Denkmalschutzaufwendungen für vermietete Gebäude ebenfalls um gewährte Zuschüsse von privater Seite zu kürzen sind.

Impressum

Herausgeber und Druck
DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.